

## Auszug aus der Sitzungs-Niederschrift

des Plenums vom 30.07.2010

Betreff: Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung - SiVO)  
u.a. Antrag der Fraktion Freie Wähler vom 14.07.2010, Nr. 571 und Antrag der Frau Stadträtin Dr. Dagmar Kaindl sowie der Herren Stadträte Dr. Stefan Schnurer, Prof. Dr. Thomas Küffner, Helge Teuscher, CSU-Fraktion, vom 15.07.2010, Nr. 573

Referent: Ltd. Rechtsdirektor Harald Hohn

Von den 45 Mitgliedern waren 34 anwesend.

In öffentlicher Sitzung wurde auf Antrag des Referenten

mit gegen Stimmen beschlossen (s. Einzelabstimmungen):

1. Der Antrag der Frau Stadträtin Jutta Widmann auf namentliche Abstimmung wird abgelehnt.

Abstimmung 24 : 10

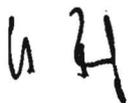
2. Die Empfehlung des Hauptausschusses „Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zu Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) wird beschlossen“, wird abgelehnt.

Abstimmung: 21 : 13

3. Der Erlass der vom Referenten vorgelegten, erläuterten und einen Bestandteil dieses Beschlusses bildenden Verordnung zu Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) wird mit der Maßgabe beschlossen, dass bei § 10 Abs.2 die neu eingefügten Sätze 2 und 3 entfallen. Als Folgeänderungen entfallen auch die Neueinfügungen in § 17 Abs.4.

Abstimmung: 24 : 10

Landshut, den 30.07.2010  
STADT LANDSHUT



Hans Rampf  
Oberbürgermeister

**Verordnung zur Änderung der Verordnung der Stadt Landshut über die  
Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung  
(Sicherheitsverordnung - SiVO)  
vom**

Die Stadt Landshut erlässt auf Grund von Art. 15 Abs. 1 und 2, Art. 16 Abs. 1 und 2, Art. 18 Abs. 1 und 3, Art. 19 Abs. 7 Nr. 2, und Art. 28 Abs. 1 des Landesstraf- und Verordnungsgesetzes -LStVG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 01. Januar 1957 (BayRS II S. 241, BayRS 2011-2-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2009 (GVBl S. 604), Art. 14 des Bayerischen Immissionsschutzgesetzes -BayImSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Oktober 1974 (BayRS III S. 472, BayRS 2129-1-1-UG), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. Juli 2008 (GVBl S. 466), Art. 18 Abs. 4 des Bayerischen Wassergesetzes -BayWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Februar 2010 (GVBl S. 66, BayRS 753-1-U), Art. 26 Abs. 1 des Bayerischen Naturschutzgesetzes -BayNatSchG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Dezember 2005 (GVBl 2006 S. 2, BayRS 791-1-UG) sowie Art. 51 Abs. 4 des Bayerischen Straßen- und Wegegesetzes -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Januar 1983 (BayRS V S. 731, BayRS 91-1-I), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20. Dezember 2007 (GVBl S. 958), folgende

**Verordnung**

**§ 1**

Die Verordnung der Stadt Landshut über die Aufrechterhaltung der öffentlichen Sicherheit und Ordnung (Sicherheitsverordnung – SiVO) vom 23.03.2009 (ABl. S. 48) wird wie folgt geändert:

1. In § 4 Abs. 1 werden die Worte „Abs. 1“ gestrichen.
2. § 10 wird wie folgt geändert:
  - a) In Absatz 1 werden die Worte „der Frühjahrsdult, der Bartlmädult, des Landshuter Christkindlmarktes,“ gestrichen.
  - b) Absatz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„(2) <sup>1</sup>Aus Gründen des Naturschutzes und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist es untersagt, auf im Bereich der Flutmulde eingerichteten Spiel- und Sportanlagen (u. a. Bolz-, Hockey- und Streetballplätze) sowie auf dem Trimpfad in den Oberen Isarauen Hunde mit zu nehmen oder frei laufen zu lassen. <sup>2</sup>Auf den Geh- und Radwegen, die in der Flutmulde eingerichtet sind, sind Hunde stets angeleint zu führen. <sup>3</sup>An den Böschungsbereichen in den Isarauen und in der Flutmulde, an denen keine Anleinplicht nach Satz 2 oder einer Schutzgebietsverordnung besteht, haben Hundehalter stets eine Leine mitzuführen, um Gefahren für Dritte durch ein Anleinen der Hunde im Bedarfsfall ausschließen zu können.“

3. In § 13 Abs. 4 wird nach dem Wort „Gesundheit“ das Wort „und“ durch ein Komma ersetzt und es werden nach dem Wort „Gewässern“ die Worte „und zur Regelung des Erholungsverkehrs“ eingefügt. Es werden folgende Ziffern 7 und 8 angefügt:

- „7. sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
- 8. alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen.“

4. § 14 wird wie folgt neu gefasst:

#### **„§ 14**

#### **Regelung des Gemeingebrauchs der Flutmulde**

(1) Zur Verhütung von Gefahren für Leben und Gesundheit, zum Schutz von Natur und Gewässern und zur Regelung des Erholungsverkehrs ist es im gesamten Bereich der Flutmulde einschließlich der Dämme verboten,

- 1. Abfälle aller Art (insbesondere auch Zigarettenkippen, Kaugummis, Speisereste, Flüssigkeiten) außerhalb der dafür vorgesehenen Behälter zu lagern oder zu beseitigen;
- 2. Glasbruch zu erzeugen und nicht ordnungsgemäß zu beseitigen;
- 3. Kraftfahrzeuge aller Art außerhalb von Straßen zu fahren, zu schieben, zu parken oder abzustellen; ausgenommen hiervon sind Rollstühle mit Motor und Betriebsfahrzeuge der Stadt Landshut, des Wasserwirtschaftsamts und der Rettungskräfte sowie berechnigte landwirtschaftliche Fahrzeuge;
- 4. offene Feuerstellen (insbesondere Lagerfeuer und Grillstellen) zu errichten oder zu betreiben;
- 5. Zelte, Pavillons und Wohnwägen aufzustellen und zu nächtigen;
- 6. sich zum Alkoholgenuss aufzuhalten oder zu verweilen, soweit dadurch die öffentliche Sicherheit und Ordnung beeinträchtigt werden kann;
- 7. alkoholische Getränke oder Betäubungsmittel zum Genuss in der Absicht mitzubringen, sich in einen Rausch oder rauschähnlichen Zustand zu versetzen.

(2) <sup>1</sup>Die Stadt Landshut kann auf Antrag von den Regelungen der Ziffer 3 für den Einzelfall Ausnahmen zulassen, soweit ein Bedürfnis auch unter Berücksichtigung der schutzwürdigen Güter besteht und öffentliche Interessen auch im übrigen nicht entgegenstehen. <sup>2</sup>Ausnahmen nach Satz 1 können mit Nebenbestimmungen erlassen und verbunden werden (Art. 36 Abs. 2 BayVwVfG). <sup>3</sup>Ausnahmen nach Satz 1 sind nicht übertragbar und werden in stets widerruflicher Weise erteilt.“

5. § 17 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 4 erhält folgende neue Fassung:

„Nach Art. 18 Abs. 3 LStVG kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 1 große Hunde oder Kampfhunde auf dem Außengelände einer Versammlungsstätte oder öffentlichen Vergnügung frei laufen lässt, nach Art. 52 Abs. 2 Nr. 6 und Abs. 3 BayNatSchG kann mit Geldbuße bis zu 25.000 € (bei Vorsatz) oder 10.000 € (bei Fahrlässigkeit) belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 2 S. 1 einen Hund auf den genannten Anlagen mitführt oder frei laufen lässt oder entgegen § 10 Abs. 2 S. 3 an den Böschungsbereichen in den Isarauen als Hundehalter keine Leine mit sich führt. Nach Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG kann mit Geldbuße bis zu 5.000 € belegt werden, wer vorsätzlich oder fahrlässig entgegen § 10 Abs. 2 S. 2 einen Hund auf Geh- und Radwegen in der Flutmulde frei laufen lässt oder entgegen § 10 Abs. 2 S. 3 an den Böschungsbereichen in der Flutmulde als Hundehalter keine Leine mit sich führt.“

- b) In Absatz 6 werden die Worte „Art. 95 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. a BayWG“ durch die Worte „Art. 74 Abs. 1 Nr. 5 Buchst. a BayWG“ ersetzt und Absatz 6 Nr. 5 erhält folgende neue Fassung:

„5. den in § 14 Abs. 1 ausgesprochenen Verboten oder einer nach Abs. 2 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.“

## § 2

Der Oberbürgermeister der Stadt Landshut wird ermächtigt, die Sicherheitsverordnung neu bekannt zu machen.

## § 3

Diese Verordnung tritt am Tag nach Ihrer amtlichen Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Landshut in Kraft.

Landshut, den  
STADT LANDSHUT

Hans Rampf  
Oberbürgermeister